

Der Fall Consten und Grundig ./ Kommission

Verb. Rs. 56/64 und 58/64 Consten und Grundig ./ Kommission), Urteil des Gerichtshofs vom 13.07.1966 – Slg. 1966, S. 321.

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 11. Auflage 2020, S. 799 (Fall-Nr. 241)

1. Vorbemerkung

Die Entscheidung in den verbundenen Rechtssachen 56/64 und 58/64 ist richtungsweisend für die kartellrechtliche Behandlung von Alleinvertriebsverträgen. Danach fällt ein solcher Vertrag unter Art. 101 Abs. 1 AEUV, wenn er mit absolutem Gebietsschutz für den Vertragshändler verbunden ist, d. h. wenn allen anderen unmittelbaren und mittelbaren Abnehmern des Produkts verboten wird, ihrerseits in das Gebiet des Vertragshändlers zu liefern und durch den Ausschluss von Parallelimporten die Märkte gegeneinander abgeriegelt werden. Der EuGH stellt damit klar, dass nicht nur horizontale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern – also etwa verschiedenen Herstellern gleichartiger Produkte –, sondern auch vertikale Absprachen zwischen Herstellern und Händlern gegen das EU-Kartellrecht verstoßen können. Außerdem betont der EuGH, dass das unionale Kartellrecht bereits dann eingreift, wenn die bloße Möglichkeit einer Wettbewerbsverfälschung besteht, also eine lediglich potentielle Wettbewerbsbeeinträchtigung vorliegt. Die kartellrechtliche Prüfung eines Sachverhalts erfordert daher nicht den Nachweis einer eingetretenen Wettbewerbsverfälschung, vielmehr muss die untersuchte Maßnahme nur geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

2. Sachverhalt

Durch Vertrag bestellte die deutsche Firma Grundig die französische Firma Consten zu ihrem „Alleinvertreter“ in Frankreich. Gegenstand des Vertrages waren von Grundig hergestellte Rundfunk- und Fernsehgeräte. Consten verpflichtete sich unter anderem, weder für eigene noch für fremde Rechnung gleichartige Waren anderer Hersteller zu vertreiben und weder unmittelbar noch mittelbar aus dem Vertragsgebiet in andere Länder zu liefern. Gleichartige Verträge schloss Grundig mit weiteren Vertriebsunternehmen in anderen Mitgliedstaaten. Nachdem Grundig den mit Consten geschlossenen Ausschließlichkeitsvertrag bei der Kommission angemeldet hatte, stellte diese fest, dass die Alleinvertriebsvereinbarung eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG (jetzt: Art. 101 AEUV) darstelle

und versagte eine Nichtanwendbarkeitserklärung nach Art. 81 Abs. 3 EG (jetzt: Art. 101 Abs. 3 AEUV). Sowohl Grundig als auch Consten erhoben gegen diese Entscheidung Nichtigkeitsklage. Der EuGH wies die erhobene Rüge zurück.

3. Aus den Entscheidungsgründen

Die Klägerinnen sind der Auffassung, das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 sei nur auf sogenannte horizontale Absprachen anwendbar.

Die italienische Regierung macht außerdem geltend, Alleinvertriebsvereinbarungen stellten keine „Vereinbarung zwischen Unternehmen“ im Sinne der genannten Vorschrift dar, da sich die Vertragsparteien nicht auf gleicher Ebene gegenüberständen. Gegen Vereinbarungen dieser Art werde die Wettbewerbsfreiheit nur durch Artikel 86 geschützt.

Der Wortlaut der Artikel 85 und 86 bietet jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, daß jedem von ihnen je nach der wirtschaftlichen Funktion der beteiligten Unternehmen ein derart gesonderter Anwendungsbereich zugewiesen wäre. Artikel 85 gilt allgemein für alle den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt verfälschenden Vereinbarungen und unterscheidet zwischen diesen Vereinbarungen nicht danach, ob sie von Unternehmern abgeschlossen sind, die auf derselben Wirtschaftsstufe miteinander im Wettbewerb stehen, oder ob ihnen nicht miteinander konkurrierende Unternehmer verschiedener Stufen angehören. Es geht grundsätzlich nicht an, da Unterscheidungen zu treffen, wo der Vertrag es nicht tut.

Die Anwendung von Artikel 85 auf Alleinvertriebsvereinbarungen läßt sich auch nicht mit der Begründung ausschließen, daß Lieferant und Vertriebsberechtigter nicht miteinander im Wettbewerb und nicht auf gleicher Ebene ständen. Verfälschungen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 werden nicht nur durch Vereinbarungen begründet, die den Wettbewerb zwischen den Beteiligten beschränken, sondern auch durch solche, die den Wettbewerb verhindern oder begrenzen, der zwischen einem Beteiligten und dritten Personen stattfinden könnte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Vertragsparteien nach ihrer wirtschaftlichen Stellung und Funktion auf gleicher Ebene stehen. Dies gilt um so mehr, als andernfalls die Parteien mit Hilfe einer solchen Vereinbarung versuchen könnten, sich zum Schaden des Verbrauchers oder Benutzers einen mit den allgemeinen Zielen des

Artikels 85 unvereinbaren Vorteil zu sichern, indem sie für das betroffene Erzeugnis den Wettbewerb Dritter verhinderten oder einschränkten.

Hiernach kann eine Vereinbarung zwischen Unternehmern verschiedener Wirtschaftsstufen, auch wenn sie nicht zum Mißbrauch einer beherrschenden Stellung führt, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sein und zugleich eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, so daß sie unter das Verbot von Artikel 85 Absatz 1 fällt.

(...)

Der Begriff der „Vereinbarungen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind“, soll auf dem Gebiet des Kartellrechts den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts von dem des innerstaatlichen Rechts abgrenzen. Nur soweit eine Vereinbarung den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen vermag, unterliegt die durch sie hervorgerufene Wettbewerbsstörung dem gemeinschaftsrechtlichen Verbot des Artikels 85; anderenfalls fällt sie nicht darunter.

In diesem Zusammenhang kommt es insbesondere darauf an, ob die Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder der Möglichkeit nach geeignet ist, die Freiheit des Handels zwischen Mitgliedstaaten in einer Weise zu gefährden, die der Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteilig sein kann. Deshalb schließt der Umstand, daß eine Vereinbarung zu einer selbst beträchtlichen Ausweitung des Handelsvolumens zwischen Mitgliedstaaten führt, noch nicht aus, daß die Vereinbarung den Handel in der genannten Weise „beeinträchtigen“ kann. Da der Vertrag zwischen Grundig und Consten einerseits alle Unternehmen außer Consten daran hindert, Grundig-Erzeugnisse nach Frankreich einzuführen, und andererseits der Firma Consten untersagt, solche Waren in andere Länder des Gemeinsamen Marktes wiederauszuführen, beeinträchtigt er unbestreitbar den Handel zwischen Mitgliedstaaten. Diese Beschränkung der Freiheit des Handels sowie diejenigen, die sich für Dritte daraus ergeben können, daß die Firma Consten das Warenzeichen GINT – das die Klägerin Grundig an allen ihren Erzeugnissen anbringt – in Frankreich für sich hat eintragen lassen, reichen aus, um das fragliche Tatbestandsmerkmal zu erfüllen.

(...)

Der oben festgestellte Sachverhalt bewirkt eine Abriegelung des französischen Marktes und ermöglicht es, für die fraglichen Erzeugnisse Preise anzuwenden, die keinem wirksamen Wettbewerb ausgesetzt sind. Außerdem wird der Wettbewerb zwischen den Herstellern in der Regel an Wirksamkeit verlieren, je mehr Erfolg die Hersteller mit ihren Bemühungen haben, ihre Marken in den Augen der Verbraucher deutlich von den übrigen Marken abzuheben.

Wegen des erheblichen Anteils der Vertriebskosten am Gesamtgestehungspreis erscheint es wichtig, daß auch der Wettbewerb zwischen den Händlern gefördert wird. Die Händler werden aber gerade durch den Wettbewerb mit Verteilern von Erzeugnissen derselben Marke zu größeren Anstrengungen angeregt. Da die streitige Vereinbarung darauf abzielt, den französischen Markt für Grundig-Erzeugnisse abzuriegeln und innerhalb der Gemeinschaft getrennte nationale Märkte für Erzeugnisse einer weit verbreiteten Marke künstlich aufrechtzuerhalten, verfälscht sie den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Die angefochtene Entscheidung stellt daher zu Recht fest, daß die Vereinbarung gegen Artikel 85 Absatz 1 verstößt. Es kommt weder auf sonstige wirtschaftliche Tatsachen (Preisunterschiede zwischen Frankreich und Deutschland, Allgemeingültigkeit der von der Kommission zu einem bestimmten Gerätetyp getroffenen Feststellungen, Höhe der von Consten getragenen Kosten) noch auf die Richtigkeit der Gesichtspunkte an, von denen sich die Kommission beim Vergleich der Lage auf dem französischen und auf dem deutschen Markt hat leiten lassen, noch endlich auf etwaige günstige Auswirkungen der Vereinbarung in anderer Hinsicht, da angesichts der oben festgestellten Wettbewerbsbeschränkungen keiner dieser Umstände im Rahmen von Artikel 85 Absatz 1 zu einer anderen Lösung führen könnte.